

PROTOKOLL DER SITZUNG DER E-AG

Am 05.11.2020 um 08.00 Uhr ist der Alleinverwalter der „E-AG“ in den Sportanlagen Mals, Glurnserstraße 7 in Mals (Bozen) erschienen, um über folgende Tagesordnung zu beschließen:

- 1) *Omissis*
- 2) *Verfassung von Beschlüssen*
 - a. *Omissis*
 - b. *Omissis*
 - c. *Omissis*
 - d. *Omissis*
 - e. *Omissis*
 - f. *Omissis*
 - g. *Omissis*
 - h. *Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz;*
 - i. *Omissis*
- 3) *Omissis*
- 4) *Omissis*
- 5) *Omissis*
- 6) *Omissis*

Den Vorsitz übernimmt der Alleinverwalter Herr Veith Mag. Ulrich, welcher Herrn Telser Dominik zum Schriftführer ernennt und ihn mit der Verfassung des vorliegenden Protokolls beauftragt.

Der Alleinverwalter stellt fest, dass die effektiven Überwachungsrate über Videokonferenz
Agethle Lothar
Zwick Carmen
zugeschaltet sind und
Wegmann Siegfried anwesend ist.

Außerdem ist der Steuerberater der Gesellschaft Herr Bernhard Rag. Ignaz (über Videokonferenz) sowie die Betriebsleiterin des Sportwell Julia Hensel anwesend. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsabstände sind gewährleistet. (COVID-19)

Die Sitzung der E-AG ist somit, nach Einberufung laut Statut, ordnungsgemäß gebildet und der Alleinverwalter beginnt mit der Behandlung der Tagesordnung. Auf Anfrage des Geschäftsführers werden folgende Tagesordnungspunkte ergänzt und vom Aufsichtsrat genehmigt.

- 2) j *Omissis*
- 2) k. *Omissis*

Punkt 1) *Omissis*

Punkt 2)

- a) *Omissis*
- b) *Omissis*
- c) *Omissis*
- d) *Omissis*
- e) *Omissis*
- f) *Omissis*
- g) *Omissis*
- h) Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Alleinverwalter auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici" der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des

Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt. Diese Angaben werden durch den staatlichen Antikorruptionsplan 2019 gemäß Beschluss der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) Nr. 1064 vom 13.11.2020 ergänzt und sehen unter anderem vor:

- Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen.

- Gemäß den Vorgaben des Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus.

- Die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erfolgt durch das Leitungsorgan der Gesellschaft („organo di indirizzo“). Laut Satzung ist das Leitungsorgan dieser Gesellschaft der derzeit ernannte Alleinverwalter.

- Art. 1, Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) bestimmt wird. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Innerhalb dieser Gesellschaften kann des Öfteren festgestellt werden, dass sich Personen, die die Fähigkeiten hätten, das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu bekleiden, vielfach in einer Position der Unvereinbarkeit befinden, da sie in Aufgabenbereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko tätig sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungskräfte („dirigenti“) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Bereichen betraut sind, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („profilo non dirigenziale“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. In diesem Fall übt das Leitungsorgan eine strenge Aufsicht über die Tätigkeit der verantwortlichen Person aus. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) besteht in besonderen Fällen außerdem die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse anzuvertrauen. Ausnahmsweise könnte in den Fällen, in denen die Gesellschaft kein Personal hat, der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der kontrollierenden Körperschaft die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft enthalten und die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft übertragen werden. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann.

- Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen, die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) vertritt die Auffassung, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden sollte, die in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen haben und für die keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen vorliegen.

Nach eingehenden Überlegungen, wobei festgehalten wird,

- dass die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaften anzusehen ist;
- dass die Gesellschaft über keine Führungskräfte in der Stammrolle („dirigenti di ruolo in servizio“) verfügt, aber über einen leitenden Mitarbeiter („quadro“), nämlich Dominik Telser;
- dass Herr Dominik Telser als einziger Mitarbeiter über umfassende Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Verwaltungsabläufen der Gesellschaft verfügt, und dass er über die Fähigkeiten verfügt, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit auszuüben;
- dass Herrn Dominik Telser operative Befugnisse in den korruptionsgefährdeten Bereichen des Einkaufs- und Beschaffungswesens erteilt worden sind;

- dass die Gesellschaft von einem Alleinverwalter verwaltet wird und die Gesellschaft daher nicht über ein Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse verfügt, das mit dem Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz betraut werden könnte;
- dass Herr Dominik Telser in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen hat und dem Leitungsorgan keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen gegen ihn bekannt sind;
- dass die kontrollierende Körperschaft Gemeinde Mals mitgeteilt hat, dass sie kein Interesse hat, dass in ihrem Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft mitberücksichtigt werden und damit die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen der Gemeindesekretärin, Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft, übertragen werden;
- dass die konkrete Entscheidung, über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der autonomen Entscheidung des Leitungsorgans vorbehalten bleiben und dieses Organ unter Berücksichtigung der oben angeführten Ausführungen Herrn Dominik Telser als die geeignetste Person für das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erachtet;
- dass der Alleinverwalter die Tätigkeit des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, dem auch operative Befugnisse übertragen worden sind, genau überwachen wird.

Darauf entscheidet der Alleinverwalter,

- **Herrn Dominik Telser zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu ernennen;**
- **dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und ihm alle notwendigen Befugnisse zu übertragen, damit er seine Aufgaben in voller Unabhängigkeit abwickeln kann.**

Darauf erklärt Herr Dominik Telser, die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anzunehmen und er bestätigt, dass er in voller Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist, die im Detail im Teil IV („Il Responsabile della prevenzione della corruzione e della trasparenza (RPCT)“) des staatlichen Antikorruptionsplan 2019, in den er Einsicht genommen hat, beschrieben sind.

i) *Omissis*

Punkt 3) *Omissis*

Punkt 4) *Omissis*

Punkt 5) *Omissis*

Punkt 6) *Omissis*

Nachdem keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Verwaltungsrates um 09.40 Uhr.

Der Alleinverwalter

Der Geschäftsführer

Veith Mag. Ulrich

Dominik Telser